

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 111/09 B

L 2 U 47/06 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 1 U 401/04 (SG Speyer)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Hessen,
Rheinland-Pfalz und Saarland,
Bartningstraße 57, 64289 Darmstadt,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Juli 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und H e i n z
beschlossen:

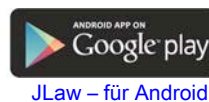
Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 2. März 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

Der Streitwert wird auf 5000,00 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet. Da der Beschluss kurz begründet werden soll, jedoch von einer Begründung abgesehen werden kann, wenn sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde im Wesentlichen auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Soweit der Kläger eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (*Art 103 Abs 1 Grundgesetz <GG>, § 62 SGG*), zB durch die vorgebrachten Schwierigkeiten bei der Anreise oder hinsichtlich der Verlegung des Termins, geltend macht, ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen, inwieweit der Kläger durch die Entscheidung des LSG überrascht wurde und diese auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen er sich nicht äußern konnte (*vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 mwN; BVerfGE 84, 188, 190*), oder inwieweit sein Vorbringen vom LSG in dessen Erwägungen nicht miteinbezogen wurde (*vgl BVerfGE 96, 205, 216 f*).
- 4 Die Rüge der Verletzung der Amtsermittlungspflicht scheitert schon daran, dass der Kläger auch in seiner Beschwerdebegründung keinen entscheidungserheblichen Beweisantrag, der den Anforderungen an einen Beweisantrag iS der Zivilprozessordnung mit Angabe des Beweismittels und Beweisthemas entspricht (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 45*), benannt und nicht aufgezeigt hat, dass das LSG ihm aus dessen rechtlicher Sicht hätte nachkommen müssen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 SGG iVm § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung, weil der Kläger sich gegen seine Beiträge als landwirtschaftlicher Unternehmer wendet. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 63, 52 Abs 2 Gerichtskostengesetz.

